

# Krisenvorsorgemanagement

Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung  
möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie



# **Krisenvorsorgemanagement**

Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie

Wien, 2022

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung

Satz & Informationsdesign: Almasy Information Design Thinking

Druck: Offset5020 Druckerei & Verlag GesmbH

Alle Rechte vorbehalten

Wien 2022

## Vorwort

Eine sichere Versorgung mit Energie ist unerlässlich. Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, wissen wir, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist. Österreich ist in hohem Ausmaß vom Import fossiler Energieträger abhängig. Der Weg aus dieser Abhängigkeit kann nur mit Erneuerbaren Energien bestritten werden. Unser Ziel ist es, von Russland und fossilen Energien, allem voran Öl und Gas, unabhängig zu werden. Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, auch während der Umgestaltung unseres Energiesystems und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die Versorgung dauerhaft gewährleisten zu können.

Österreich ist für den Krisenfall gewappnet. Mit dem Krisenvorsorgemanagement und Krisenmanagement für Energieträger und den verschiedenen Energieformen, werden Verfügbarkeiten und Methoden zum Schutz kritischer Infrastruktur umfassend dargestellt. Auch für Ausnahmesituationen legen wir Instrumente und Mechanismen, die eine konstante Versorgung der heimischen Volkswirtschaft mit Energie sicherstellen, vor.

Die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten macht uns verwundbar. Nur mit heimisch produzierter Erneuerbarer Energie können wir langfristig und nachhaltig Versorgungskrisen ausschließen. Doch bis es soweit ist, müssen wir uns auf alle Szenarien vorbereiten.

Die vorliegende Broschüre trägt zu einem strukturierten und faktenbasierten Umgang mit dem Thema Versorgungssicherheit bei. Oberste Priorität ist es hierbei die grundlegende Versorgung Österreichs mit Energie sicherzustellen, den Schutz der Menschen und unserer Umwelt zu gewährleisten und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Versorgungskrise möglichst gering zu halten.



Bundesministerin  
Leonore Gewessler



## **Inhalt**

<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>Krisenvorsorgemanagement im Bereich Energie.....</b>	<b>6</b>
<b>Handlungsablauf im Falle einer Krise.....</b>	<b>11</b>
<b>Erdöl und Mineralölprodukte.....</b>	<b>14</b>
<b>Erdgas.....</b>	<b>24</b>
<b>Elektrizität.....</b>	<b>34</b>
<b>Schutz kritischer Infrastruktur.....</b>	<b>44</b>

# Krisenvorsorge- management im Bereich Energie

Rechtliche Basis für Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Energie auch in Krisenzeiten ist das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung.



## Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Rechtliche Basis für Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Energie auch in Krisenzeiten ist das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022. Dieses trifft Vorsorge, dass in Österreich ein System von Maßnahmen vorbereitet ist, um im Krisenfall eine Versorgung der Bevölkerung mit Energie aufrecht zu erhalten sowie Notstandsmaßnahmen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu treffen.

Das Energielenkungsgesetz 2012 gilt für folgende Bereiche:

- feste und flüssige Energieträger
- Elektrizität
- Erdgas

Das Energielenkungsgesetz 2012 dient als rechtliche Basis zur Erlassung von Lenkungsmaßnahmen:

Energielenkungsmaßnahmen werden durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für maximal 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit unter Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen.

Die folgenden Seiten bieten einen Überblick über die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen mit allen relevanten Akteur:innen.

## Grundsätze der Energielenkung

### Allgemeines

Das Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) trifft Vorsorge, dass in Österreich ein System von Maßnahmen vorbereitet ist, um im Krisenfall eine Versorgung der Bevölkerung mit Energie aufrecht zu erhalten, Notstandsmaßnahmen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu treffen oder Verpflichtungen zur Solidarität bzw. Unterstützung gegenüber anderen Mitgliedstaaten nach Unionsrecht gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor umzusetzen. 2022 wurde im EnLG 2012 durch den neuen § 6a die Regelung zum Ersatz von Vermögensnachteilen auf Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitäts- sowie Erdgasversorgung ausgeweitet. Durch den § 26a wurde eine Regelung zu geschützten Gasmengen eingeführt.

Energielenkung findet Anwendung, soweit

- eine längere, gröbere Störung der Energieversorgung Österreichs unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, sofern marktkonforme Maßnahmen voraussichtlich nicht „greifen“ können.

Wann eine solche Störung vorliegt, obliegt der Beurteilung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung des Energielenkungsbeirates. Unter marktkonformen Maßnahmen versteht man staatlich lenkende Eingriffe, die den Markt lediglich unterstützen und dirigieren, die den Marktmechanismus selbst jedoch nicht beeinträchtigen;

- Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen zu setzen sind;
- eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 besteht oder
- eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht.

Durch Verordnung(en) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats werden bei allen Energieträgern bzw. Energieformen mit Verknappungserscheinungen die erforderlichen Maßnahmen, die zur Abwendung der Krise oder zur Erfüllung der völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Pflichten nötig sind, gesetzt.

Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden. Bei einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung der Lenkungsmaßnahmen um bis zu 6 Monate mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats möglich.

### **Kompetenzen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen der Energielenkung**

Kompetenzdeckungsklausel des § 1 Energielenkungsgesetz 2012:

§ 1 EnLG 2012 (Verfassungsbestimmung): „Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG (Anm.: Bundes-Verfassungsgesetz) etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen

Wirkungsbereich sowie von der E-Control, den Regelzonenführern, den Marktgebietsmanagern und den Verteilergebietsmanagern unmittelbar versehen werden.“

§ 7 Abs. 6 EnLG 2012: „Die Durchführung der gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen gemäß Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.“

Die **Gesetzesmaterialien** (1962 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen) legen zu **§ 1 Energielenkungsgesetz 2012** Folgendes fest:

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Art. 10 B-VG ist es erforderlich, den Wirtschaftslenkungsgesetzen eine Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) zugrunde zu legen. Hinsichtlich der in Satz 2 den Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich, der E-Control, den Regelzonenführern und den Verteilergebietsmanagern eingeräumten Möglichkeit, die im EnLG 2012 geregelten Angelegenheiten „unmittelbar“ versehen zu können, wird zur Präzisierung festgehalten, dass damit eine unmittelbare Unterstellung der jeweiligen Einrichtungen unter den zuständigen Bundesminister ohne Unterordnung unter den Landeshauptmann erfolgt.

Gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG üben im Bereich der Länder die Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden die Vollziehung des Bundes aus, soweit eigene Bundesbehörden nicht bestehen (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten den Landeshauptleuten und sind an deren Weisungen gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG gebunden.

Dabei stellt Art. 103 Abs. 1 B-VG klar, dass die Landeshauptleute in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister:innen gebunden sind und, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, verpflichtet sind, auch die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

Unstrittig ist daher der Weisungszusammenhang, wenn sich die Landeshauptleute bei Erfüllung der Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern oder der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich bedienen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf der zweite Satz des § 1 EnLG 2012, wonach die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich sowie von der E-Control, den Regelzonenführern, den Marktgebietsmanagern und den Verteilergebietsmanagern unmittelbar versehen werden können, und zwar „unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG“.

Diese Einrichtungen unterstehen unmittelbar der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, wie auch aus den Materialien zum EnLG 2012 hervorgeht:

Hinsichtlich der in Satz 2 den Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich, der E-Control, den Regelzonenführern und den Verteilergebietsmanagern eingeräumten Möglichkeit, die im EnLG 2012 geregelten Angelegenheiten „unmittelbar“ versehen zu können, wird zur Präzisierung festgehalten, dass damit eine unmittelbare Unterstellung der jeweiligen Einrichtungen unter den zuständigen Bundesminister ohne Unterordnung unter den Landeshauptmann erfolgt. — ErlRV 1962 BlgNR 24. GP 4f.

Die gesetzlichen Interessenvertretungen werden somit unmittelbar vom BMK herangezogen, sie sind nicht als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung tätig. Offensichtlich wird dies in der Bestimmung des § 7 Abs. 6 EnLG 2012, welche die Durchführung der durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassenen Verordnungen betreffend Energielenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger regelt und ausdrücklich festlegt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie „darüber hinaus“ – also zusätzlich zu den im selben Absatz genannten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich – die gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen kann.

Die Weisungsgebundenheit der E-Control gegenüber dem BMK bei Ausübung der ihr durch das EnLG 2012 übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 und § 27 Abs. 2, ist in § 5 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz, E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, normiert.

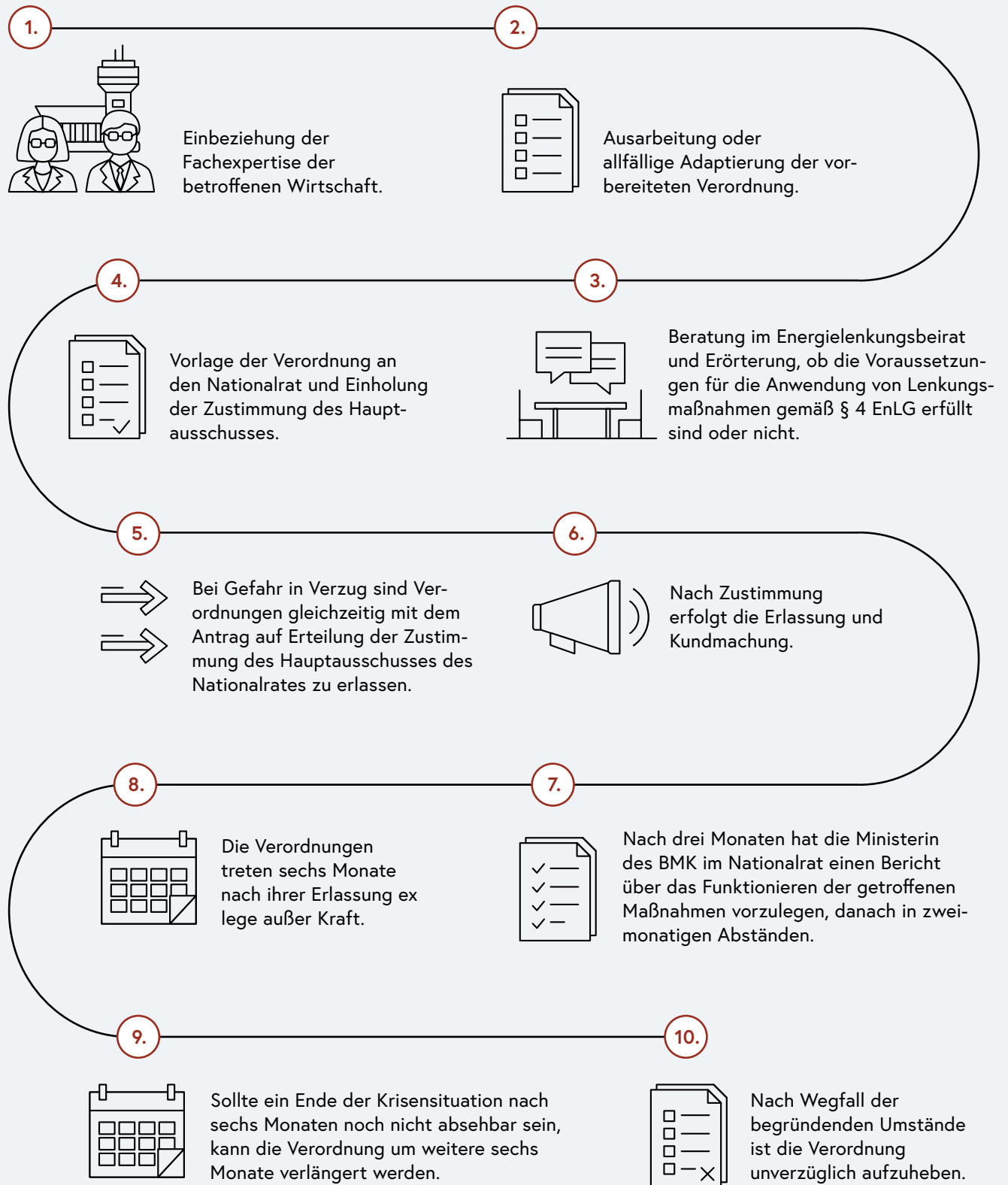
# Handlungs- ablauf im Falle einer Krise

Österreich ist vorbereitet

## Analyse der Krisensituation durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

1. Im Vorfeld erfolgen Konsultationen mit Expert:innen des Regulators, der Bundesländer, der betroffenen Energieversorger und weiterer Stakeholder.
2. Ausarbeitung einer Verordnung, allfällige Adaptierung der vorbereiteten Verordnung („Schubladenverordnungen“).
3. Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Energielenkungsbeirat. Dem Beirat gehören 3 Vertreter:innen des BMK, je 1 Vertreter:in des Bundeskanzleramtes (BKA) sowie des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), je 2 Vertreter:innen der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung, 1 Vertreter:in der E-Control, je 1 Vertreter:in der Länder, je 1 Expert:in auf dem Gebiet der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung, 1 Vertreter:in von Österreichs E-Wirtschaft, je 1 Vertreter:in der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien an. Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG 2012 erfüllt sind.
4. Vorlage der Verordnung an den Nationalrat und Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.
5. Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.
6. Nach Zustimmung erfolgt die Erlassung und Kundmachung.
7. Nach drei Monaten hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Nationalrat einen Bericht über das Funktionieren der getroffenen Maßnahmen vorzulegen, danach in zweimonatigen Abständen.
8. Die Verordnungen treten sechs Monate nach ihrer Erlassung ex lege außer Kraft.
9. Sollte ein Ende der Krisensituation nach sechs Monaten noch nicht absehbar sein, kann die Verordnung um weitere sechs Monate wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verlängert werden.
10. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

## Der Handlungsablauf auf einen Blick



# Erdöl und Mineralölprodukte

Die Krisenvorsorge im Bereich Erdöl und Mineralölprodukte hat eine lange Tradition. Der internationale und nationale Rahmen dafür wurde ursprünglich als Reaktion auf die Ölkrise in der ersten Hälfte der 1970er-Jahre geschaffen.



Ausgehend von einer quantitativen Einordnung dieses für die Energieversorgung überaus wichtigen Energieträgers, werden Krisenszenarien, Rechtsgrundlagen, Akteure sowie Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung näher beleuchtet.

## Zahlen, Daten, Fakten

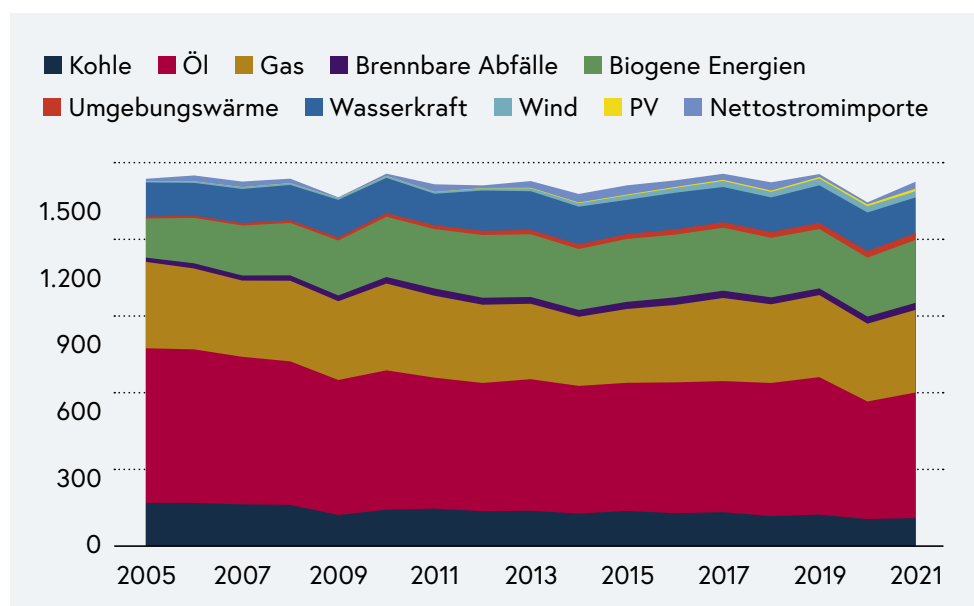
Obwohl der Anteil von Erdöl und Mineralölprodukten seit der ersten Hälfte der 1970er-Jahre von fast 55% auf nunmehr rund 34,23% zurückgegangen ist, halten diese noch immer den ersten Platz des Energieträger-Rankings beim österreichischen Bruttoinlandsverbrauch.

Im Jahr 2020 wurden in Österreich 9,76 Mio. t Mineralölprodukte verbraucht. Rund 82% davon im Verkehrssektor, 10% von privaten Haushalten. Der Rest verteilte sich auf den produzierenden Bereich, die Landwirtschaft und auf den Dienstleistungssektor.

Zwei Unternehmen (OMV Austria Exploration & Production GmbH und RAG Austria AG) fördern in Österreich Erdöl, die OMV AG ist der einzige Rohölimporteur. Mineralölprodukte werden von ca. 65 Unternehmen importiert und von ca. 20 Unternehmen exportiert. Es gibt eine Raffinerie (Schwechat) und ca. 15 Mischbetriebe. 80 Unternehmen betätigen sich im Mineralölproduktengroßhandel. Klein- und Großverbraucher werden von ca. 20 Unternehmen des Brenn- und Schmierstoffhandels versorgt. In Österreich gibt es rund 2.600 öffentliche Tankstellen.

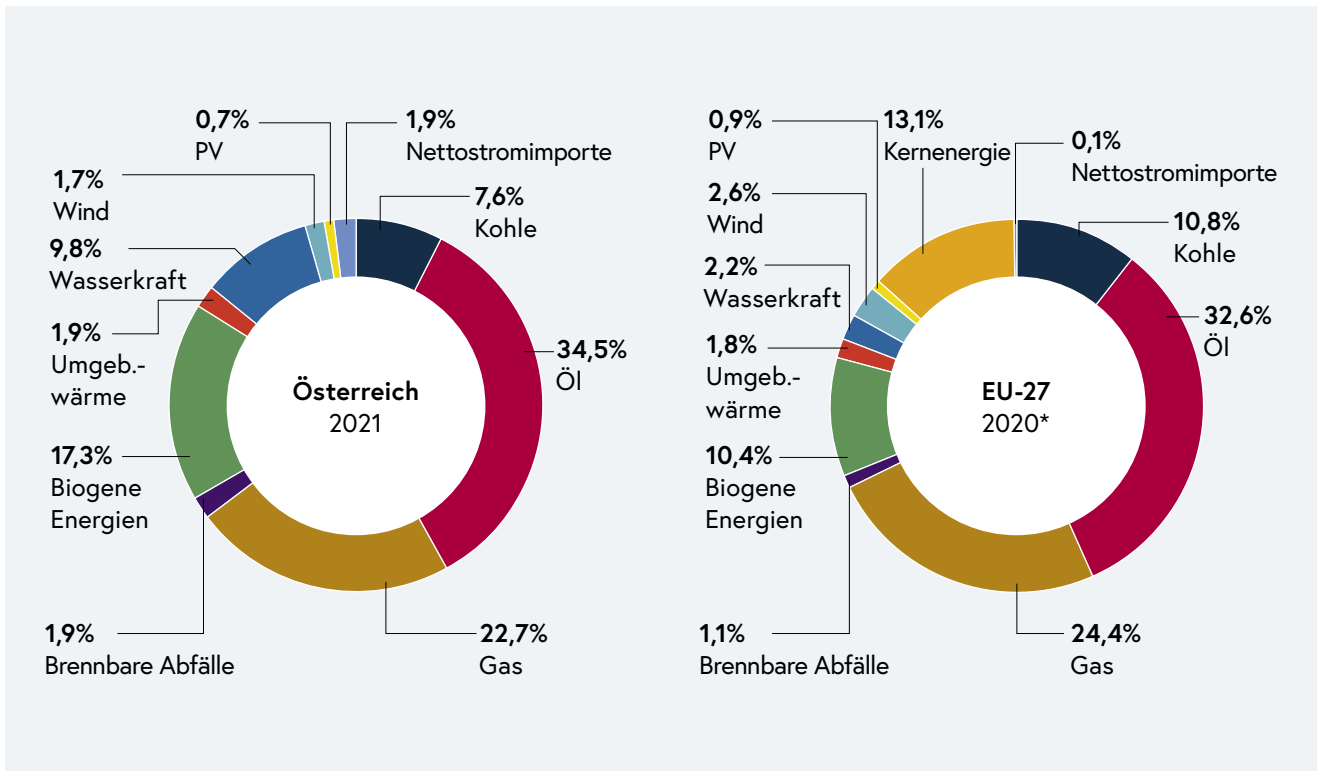
Aktuell gelangen sämtliche Erdölimporte vom Hafen Triest via Transalpine Ölleitung (TAL) und Adria-Wien Pipeline (AWP) nach Österreich bzw. zur Raffinerie Schwechat.

Mineralölprodukte werden auf der Straße, der Schiene, per Schiff und mittels Pipeline (Produktenleitung West/PLW verbindet die Raffinerie Schwechat bzw. das Produktenlager Lobau mit dem Tanklager St. Valentin) transportiert.



Bruttoinlandsverbrauch nach Energieträgern in Petajoule 2005–2021.

Quelle: Energie in Österreich 2022



Bruttoinlandsverbrauch im Vergleich: Anteile der Energieträger in Österreich und EU-27 in Prozent. Quelle: Energie in Österreich 2022

## Verfügbarkeit – Angebot und Bedarf

### Inlandsproduktion

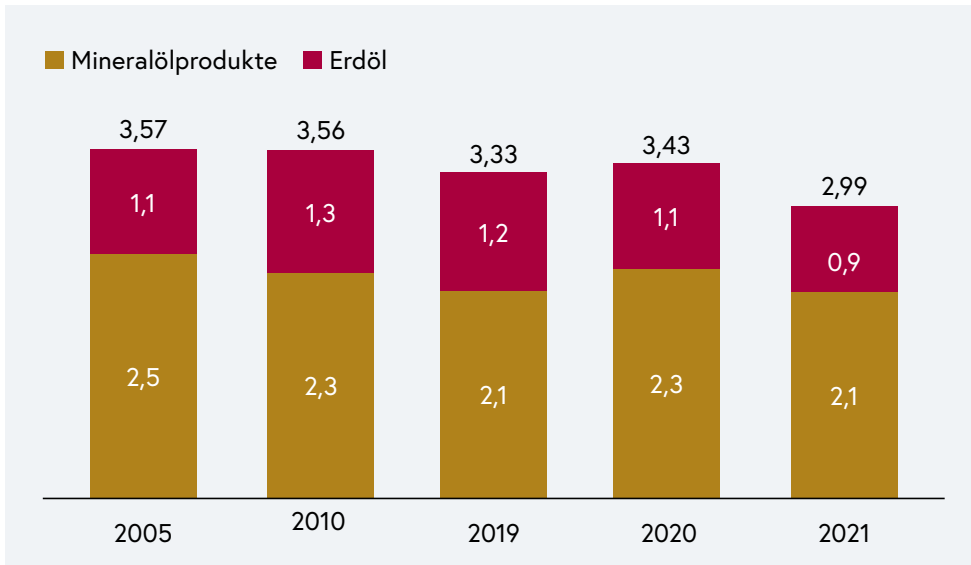
Erdöl wird in Österreich von zwei Unternehmen (OMV, RAG) gefördert. Die niederösterreichischen Fördergebiete befinden sich im Wiener Becken, die oberösterreichischen in der so genannten Molassezone. 2020 wurden in Österreich 594.789 t Rohöl gefördert. Dies entspricht ca. 7,4% des inländischen Rohölbedarfes.

### Reserven

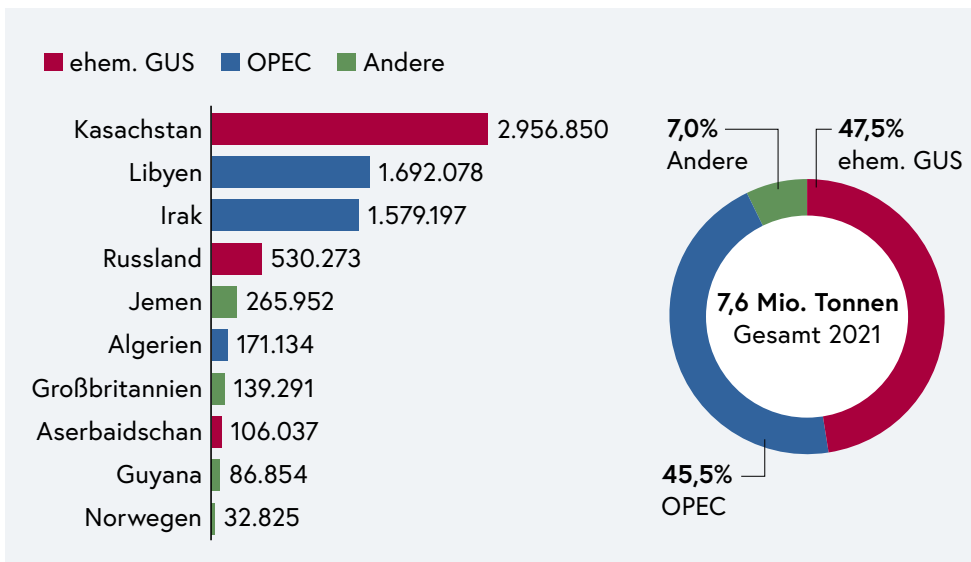
Die sicheren förderbaren österreichischen Erdölreserven betragen Ende 2020 ca. 5,1 Mio. t, dies entspricht in etwa neun Jahresförderungen.

### Importe

2020 wurden 7,46 Mio. t Erdöl nach Österreich importiert (rund 92,4% des Jahresbedarfes). Die Importe erfolgten aus 13 Ländern unterschiedlicher Regionen, wobei Kasachstan und Irak an erster und zweiter Stelle standen. Die Raffinerie Schwechat ist die einzige



Gesamtlagerbestände von Erdöl und -produkten in Millionen Tonnen.  
Quelle: Energie in Österreich 2022



Top-10 Importländer von Erdöl in Tonnen 2021 und Importe von Erdöl nach Ländergruppen in Prozent.  
Quelle: Energie in Österreich 2022

Raffinerie in Österreich; ihre jährliche Verarbeitungskapazität liegt bei 9,6 Mio. t. Der Auslastungsgrad der letzten Jahre lag zwischen 90 und 95 %.

2020 wurden weiters 6,22 Mio. t Mineralölprodukte nach Österreich importiert. Diesen Importen stehen Produktenexporte im Umfang von 3,26 Mio. t 2020 gegenüber.

### Pflichtnotstandsreserven

Ende 2020 betragen die österreichischen Pflichtnotstandsreserven insgesamt 2,97 Mio. t (1,38 Mio. t Rohöl und 1,58 Mio. t Mineralölprodukte). Damit ist die Verpflichtung erfüllt, Vorräte zu halten, die 25% (90 Tage) der Vorjahresimporte entsprechen.

## Krisenszenarien

### Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Infrastruktur
- Sabotage/Terroranschläge an der Erdölversorgungsinfrastruktur
- Naturkatastrophen
- Langfristiger Versorgungsengpass

## Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen

### Störung an einer Rohrleitung

Rohrleitungen für die Gewinnung von Erdöl:

- Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022.
- Die Zuständigkeit liegt bei der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- Störungen oder Gebrechen an Rohrleitungen, die der Gewinnung von Erdöl dienen (z. B. Sonden- oder Sammelleitungen in einem Erdölfeld), sind durch den Bergbauberechtigten wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen.

Rohöl- oder Produktenleitung:

- Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 245/2021.
- Die zuständigen Vollzugsbehörden sind die Landeshauptleute bzw. bei bundesländerübergreifenden Leitungen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Störungen oder Gebrechen an einer Rohölleitung (z. B. Adria-Wien Öl-Pipeline) sind durch den Betreiber wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen.

### Katastrophenschutz

- Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit

des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2022).

- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministe-rium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

## Erdölbevorratung

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020 und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Zuständig-keit liegt bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie.

## Erdölknappheit im Sinne des EnLG 2012

- Eine Erdölknappheit im Sinne des EnLG 2012 besteht bei einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Erdölversorgung in Österreich, sofern keine saisonale Verknappung oder Störung, die mit marktkonformen Maß-nahmen behoben werden kann, vorliegt.

### Maßnahmen bei Erdölknappheit

Marktkonforme Maßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit bei Störungen am Erdöl- und Produktenbereich wären:

- Erhöhung des Raffinerieoutputs generell oder für bestimmte Liefergruppen
- Lieferungen aus übertersorgten Gebieten
- Abbau von kommerziellen Lagern (Lager, die nicht als Krisenlager definiert sind)
- Erhöhung der Importe von Rohöl- und Mineralölprodukten
- Wechsel von Energieträgern
- Erhöhung der biogenen Anteile von Treibstoffen

## Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

### Internationale Versorgungskrise

#### Internationale Energieagentur – IEA

Der Exekutivdirektor der IEA übermittelt das „Initial Assessment“, einen Bericht über Ursache und Auswirkung der Versorgungsunterbrechung, an die nationalen Vertreter:innen im Governing Board (Verwaltungsrat). Gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018, besteht der Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Minister:innen oder deren Delegierten aus jedem Teilnehmerstaat. Alle zwei Jahre finden „Ministerial Meetings“ statt, ansonsten werden die Minister:innen von den für Energie zuständigen Generaldirektor:innen/Sektionschef:innen der jeweiligen Mitgliedstaaten beim Governing Board vertreten.

#### National Emergency Sharing Organisation – NESO

In Österreich ist der/die nationale Vertretende im Governing Board auch Leiter:in der österreichischen NESO. Dies ist aufgrund der Behördenzuständigkeit gemäß dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 und gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Bleibt das „Initial Assessment“ ohne ablehnende mitgliedstaatliche Reaktion, übermittelt der IEA-Exekutivdirektor die „Notice of Activation“ samt „Initial Response Plan“ an die Leiter:innen der NESOs. Diese beiden Beschlüsse bilden die Handlungsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012. Die NESO analysiert und bewertet die Krisensituation.

#### Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Energielenkungsbeirat

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kommuniziert mit den Mitgliedern des Energielenkungsbeirates und beruft diesen unverzüglich ein. Innerhalb von 48 Stunden muss die Zustimmung zum „Initial Assessment“ erfolgen bzw. die Art und Weise der Beteiligung an der „Collective Action“. Der Energielenkungsbeirat diskutiert und berät die von der NESO aufbereiteten Informationen, Daten und Vorschläge der NESO betreffend möglichen Beteiligungsvarianten Österreichs. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet nach Beratungen mit dem Energielenkungsbeirat, ob, wie und in welcher Form sich Österreich an der „Collective Action“ beteiligt. Die NESO informiert die IEA und auch die EK über deren Entscheidung. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlässt abhängig von Umfang und Art der Beteiligung Verordnung(en) für Energielenkungsmaßnahmen.

Mögliche verordnete Lenkungsmaßnahmen für Erdöl und Mineralölprodukte gemäß den §§ 7-12 EnLG 2012 wären (gegliedert nach Eingriffsintensität):

### **Mögliche Lenkungsmaßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit**

Marktkonforme Maßnahmen zur Behebung von Erdölknappheit bei Störungen am Erdöl- und Produktenbereich wären:

#### **Leichter Eingriff**

- Melde- und Auskunftspflichten
- Verringerung erlaubter Höchstgeschwindigkeiten
- Verbot von Motorsportveranstaltungen
- Änderung der Anforderungen an Beschaffenheit von Mineralölprodukten

#### **Mittlerer Eingriff**

- Handelsbeschränkungen
- Fahrverbote für alle/bestimmte Kfz (regional/bundesweit bzw. wöchentlich/täglich)
- Vorschriften betreffend Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung
- Erhöhung der Mineralölsteuer<sup>1</sup>

#### **Starker Eingriff**

- Rationierungen von Treibstoffen und Heizöl
- Beschlagnahmungen
- Enteignungen

### **Europäische Kommission (EK) und Mitgliedstaaten**

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die IEA und die EU bei der Erdölkrisenvorsorge sehr intensiv zusammenarbeiten. Vertreter:innen der EK nehmen an den Sitzungen der SEQ (Standing Group on Emergency Questions) der IEA teil, Vertreter:innen der Energy Policy and Security Division der IEA an den Gesprächen der EK-Ölkoordinierungsgruppe. Bei den Länderprüfungen der IEA (Krisenmaßnahmen der Mitgliedstaaten werden auf ihre Effektivität geprüft) ist im Falle von EU-Mitgliedstaaten auch ein:e Vertreter:in der EK im Prüfersteam.

Acht der EU-Mitgliedstaaten sind nicht Mitglieder der IEA: Rumänien, Bulgarien, Malta, Zypern, Litauen, Lettland, Kroatien und Slowenien. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen des Internationalen Energieprogrammes, jedoch der Richtlinie 2009/119/EG

---

1 Hier handelt es sich um keine Lenkungsmaßnahme des BMK, sondern es fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, der jedoch einen Sitz im Energielenkungsbeirat hat und in die dortigen Beratungen involviert ist.

zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölprodukten zu halten. Eine Beteiligung dieser Staaten an einer „Collective Action“ der IEA ist für sie daher nicht verpflichtend. Es steht ihnen jedoch zu, sich freiwillig daran zu beteiligen.

Liegt ein wirksamer internationaler Beschluss vor, können die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsvorräte zu dessen Erfüllung verwenden. Die Ölkoordinierungsgruppe muss jedoch unverzüglich darüber unterrichtet werden.

Liegt kein wirksamer internationaler Beschluss vor, aber bestehen Schwierigkeiten bei der Versorgung der EU, unterrichtet die EK die IEA, stimmt sich mit ihr ab und veranlasst Konsultationen der Ölkoordinierungsgruppe. Wird eine bedeutende Versorgungsunterbrechung festgestellt, so genehmigt die Kommission das Inverkehrbringen von Sicherheitslagern.

Bestehen bei einem EU-Mitgliedstaat Schwierigkeiten der Versorgung mit Erdöl und/oder Mineralölprodukten, muss dieser die EK davon in Kenntnis setzen bzw. bei der EK Konsultationen der Ölkoordinierungsgruppe beantragen. Wird nach diesen Konsultationen von der EK eine bedeutende Versorgungsunterbrechung in diesem Mitgliedstaat festgestellt, so genehmigt die EK das Inverkehrbringen der Sicherheitsvorräte dieses Landes.

## **Nationale Versorgungskrise**

### **Fachverband für Mineralölindustrie**

Die Mineralölwirtschaft informiert über den Fachverband der Mineralölindustrie je nach Krisensituation das BMI oder/und das BMK über eine drohende oder bereits eingetretene Versorgungsstörung. Das BMK analysiert, ob eine Versorgungskrise gemäß EnLG 2012 gegeben ist. Liegt eine Versorgungskrise gemäß EnLG 2012 vor, wird der Energielenkungsbeirat einberufen.

### **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Energielenkungsbeirat**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Zu den möglichen verordneten Lenkungsmaßnahmen siehe die Infobox auf Seite 13.

### **Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, gesetzliche Interessenvertretungen (feste u. flüssige Energieträger)**

Diese sind gemäß § 7 Abs. 6 EnLG 2012 mit der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen betraut.



## **Erdöl-Lagergesellschaft (ELG)**

Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. ist die zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich gemäß dem Erdölbevorratungsgesetz 2012.

## **Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen**

### **Präventionsplan**

Im Erdölbereich existiert kein Präventionsplan, für den die Verwaltung zuständig ist.

### **Notfallplan**

Der Notfallplan ist in Form eines Handbuches vorhanden, da gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/119/EG Interventionspläne sowie die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen vorhanden sein müssen.

### **Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm**

Das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018, regelt u.a. die Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven sowie die Anwendung von Notstandsmaßnahmen in Krisenfällen.

### **Initial Contingency Response Plan der Internationalen Energieagentur**

Der Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur hat am 22. Oktober 2002 den IEA Initial Contingency Response Plan, IEA/GB (2002)30, verabschiedet. Damit soll auf temporäre Störungen der globalen Erdölversorgung – auch ohne Aktivierung des eigentlichen IEA-Krisensystems – rasch und flexibel reagiert werden können.

### **EG Richtlinie 2009/119/EG**

Die EG Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1999, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen.

### **Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)**

Der zweite Teil des EnLG 2012 (§7-12 EnLG 2012) regelt die möglichen Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger – also für Erdöl und Mineralölprodukte,

### **Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung(en) zur Sicherung der Erdölversorgung gemäß EnLG 2012**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann – insofern der Bedarf zur Energielenkung besteht – in Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung treffen.

# Erdgas

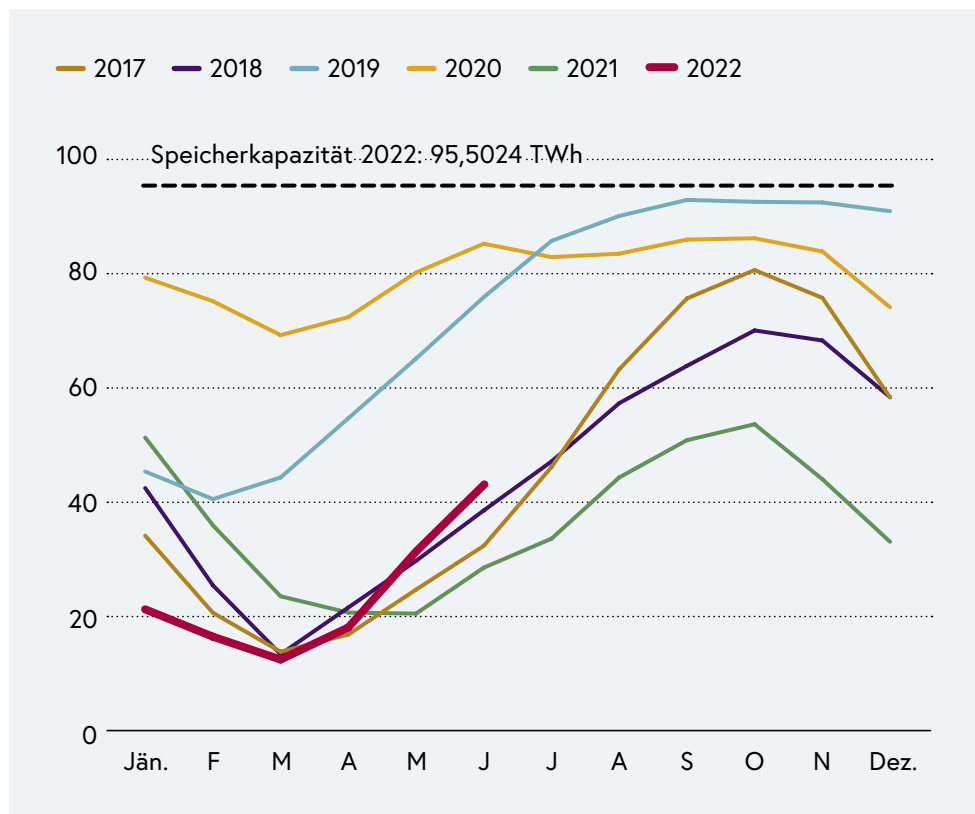
Bei Erdgas handelt es sich um einen Energieträger, der durchgängig leitungsgebunden ist. Daraus ergibt sich für die Versorgung mit diesem Energieträger im Allgemeinen sowie für Krisenvorsorge- und Krisenbewältigungsmaßnahmen eine Reihe von spezifischen Faktoren und Akteuren die entsprechend berücksichtigt werden müssen.

## Zahlen, Daten, Fakten

Die Erdgasspeicherkapazitäten in Österreich sind seit 2010 von 4,6 Mrd. m<sup>3</sup> auf derzeit über 8,4 Mrd. m<sup>3</sup> gestiegen. Wesentlich für diese – sowohl für den Wettbewerb, als auch für die Versorgungssicherheit – positive Entwicklung, waren die gegebenen, günstigen geologischen Rahmenbedingungen in Österreich.

Wie die Grafik anhand des Jahres 2021 verdeutlicht, belaufen sich die am Monatsende in den auf österreichischem Territorium befindlichen Gasspeichern eingelagerten Mengen im Normalfall auf ein Vielfaches des in den einzelnen Monaten in Österreich verbrauchten Erdgases. Die in Österreich gespeicherten Gasmengen sind nicht nur für Verbraucher:innen in Österreich bestimmt, dennoch ist die Versorgung Österreichs mit Erdgas weitgehend sichergestellt.

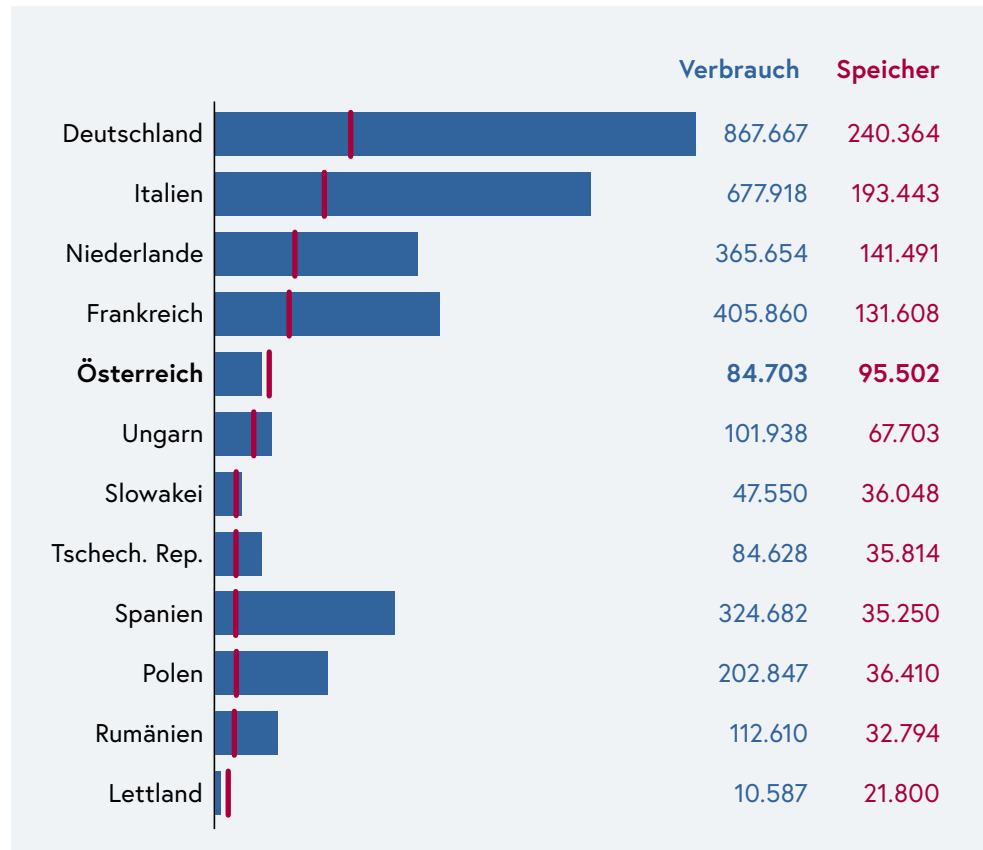
Einen Eckpfeiler der Gasversorgung bilden die Einfuhren auf Basis von langfristigen Verträgen, welche österreichische Importeure mit Lieferanten in Produzentenländern abgeschlossen haben. Mit fortschreitender Liberalisierung des Erdgasmarktes hat die kurzfristige Beschaffung von Erdgas an der Erdgasbörse stark an Bedeutung gewonnen. Die dort gehandelten Mengen stiegen von rund 94 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2010 auf über 9,6 Mrd. m<sup>3</sup> im Jahr 2021.



Erdgas Speicherstände  
2017–2022: Speicherstände  
am Monatsende sowie Kapazi-  
tät 2022 in TWh.

Quelle: Energie in Österreich  
2022

Speicher und Verbrauch im  
EU-Vergleich: Mitgliedstaaten  
mit einer Speicherkapazität >  
20.000 GWh 2020  
Quelle: Energie in Österreich  
2022



## Krisenszenarien

Ereignisse, die zu einer Krise gemäß EnLG 2012 führen können, können im Bereich Infrastruktur (Netz, Produktion, Speicher), im Bereich Versorgung (Import, Produktion, Speicher), im Bereich Kommunikation (Internet, Telefon) oder aber auch im Bereich Stromversorgung (z. B. Ausfall der Elektroverdichter) angesiedelt sein.

Solche Ereignisse können ihren Ursprung entweder im Bundesgebiet der Republik Österreich (in den Bereichen Netz, Produktion oder Speicher) oder in Ländern, die Österreich vorgelagert sind (Import), haben.

## Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Erdgasversorgungsinfrastruktur
- Sabotage/Terroranschläge an der Erdgasversorgungsinfrastruktur
- Naturkatastrophen
- Langfristiger Versorgungsengpass
- Länger andauernde Ausfälle der Versorgung mit elektrischer Energie

## Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen

### Ausfall einer Erdgasanlage

#### **Erdgassonde, Aufbereitungsanlage, Speicherstation**

Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022. Die Zuständigkeit liegt bei der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Störungen oder Gebrechen an Rohrleitungen, die der Gewinnung oder Speicherung von Erdgas dienen (z. B. Sonden- oder Speicherleitungen in einem Erdgasfeld), an einer Erdgasaufbereitungsanlage oder einer Erdgasspeicherstation sind durch den Bergbauberechtigten wieder instand zu setzen sowie allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Sollte eine Bewältigung der Störung auf betrieblicher Ebene nicht möglich sein, so geht die Zuständigkeit auf die Landeshauptleute über. Sollte es durch das Ereignis zu einer Störung der Versorgungssicherheit kommen, greifen zusätzlich die Regelungen des Energielenkungsgesetzes 2012.

#### **Erdgasleitungsanlage**

(umfasst auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckregeleinrichtungen): Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2022. Kompetenzrechtlich stützt sich das GWG 2011 – zumindest was den anlagenrechtlichen Teil betrifft – auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). Dies kommt auch in den Materialien zur ursprünglichen Fassung des GWG zum Ausdruck:

Ausgehend von dieser Rechtslage besteht Bundeszuständigkeit für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gasversorgung, einschließlich der Vorschriften über die Errichtung, Änderung und den Betrieb für Gasanlagen insbesondere im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Gewerbe und Industrie“. Dieser umfasst zunächst die allgemeine Gasversorgung, also den Betrieb und die Betriebsanlagen eines „Gasversorgungsunternehmens“. Unter diesem Tatbestand sind aber auch Gasanlagen zu subsumieren, wenn sie sich als Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage darstellen.  
— ErlRV 66 BlgNR 21. GP 44.

Energielenkungsmaßnahmen stützen sich demgegenüber auf die Sonderbestimmung des § 1 EnLG 2012.

## Katastrophenschutz

- Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

## Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

### **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Energielenkungsbeirat**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG 2012 erfüllt sind.

### **E-Control**

ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie für die Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (§ 5 E-ControlG und § 27 Abs. 1 u. 2 EnLG 2012).

Im Erdgasbereich obliegt der E-Control darüber hinaus die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 8, Art. 9 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Produzenten und Erdgasunternehmen**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sie sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 35 EnLG 2012). Ihre Einbindung in die operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen erfolgt durch die Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).



## Gesetzlich definierte Akteure gemäß GWG 2011

### Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager

Beide Funktionen werden von der AGGM Austrian Gas Grid Management AG wahrgenommen. Ihre Eigentümer sind die Gas Connect Austria GmbH (51%) und Netzbetreiber in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 35 EnLG 2012) und stellen Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012) dar. Ihnen obliegt die operative Durchführung der Energielenkungsmaßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 28 bis 32 EnLG 2012 unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012). Der Verteilergebietsmanager hat die 2022 neu eingerichtete strategische Gasreserve im Rahmen eines marktbasierten, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen. Er ist auch Eigentümer der strategischen Gasreserve.

### **Bilanzgruppenverantwortliche und Bilanzgruppenkoordinatoren**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs.1 Z 1 EnLG 2012). Sie sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 35 EnLG 2012). Ihre Einbindung in die operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen erfolgt durch die Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager (§ 27 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager, Erdgasunternehmen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten**

Sie führen die Energielenkungsmaßnahmen operativ durch bzw. sind in die operative Durchführung eingebunden. Was die Weitergabe von Informationen im Falle der Auslösung einer Krisenstufe betrifft, so hat diese eine nationale wie grenzüberschreitende Dimension:

Der Informationsfluss läuft von den Marktteilnehmenden zu den Verteilergebietsmanagern, Marktgebietsmanagern und zur E-Control, wo eine Analyse und Bewertung der Informationen erfolgt und im Anlassfall die Alarmierungskette ausgelöst wird, an deren Ende das BMK steht. Letzteres ergreift bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Lenkungsmaßnahmen im Sinne des EnLG 2012.

Daneben bestehen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, dem Beobachtungs- und Informationszentrum für Katastrophenschutz der Europäischen Kommission sowie den betroffenen Mitgliedstaaten,<sup>1</sup> unabhängig davon, ob sich der Krisenfall ausschließlich auf Österreich beschränkt.

### **Betreiber des virtuellen Handelspunktes**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sie sind – soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 35 EnLG 2012).

## **Endverbraucher:innen und Kund:innen**

### **Endverbraucher:innen**

sind Adressat:innen von Lenkungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012).

### **Kund:innen**

sind, soweit es zur Sicherstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist, zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 35 EnLG 2012).

---

1 Vgl. Nationaler Österreichischer Notfallplan des BMK, S. 21.



Besonderen Schutz genießen „geschützte Kunden“ im Sinne des Art. 2 Z 5 der Verordnung (EU) 2017/1938. In Österreich sind dies gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a GWG 2011 Haushaltskund:innen, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, sowie grundlegende soziale Dienste, welche nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehören. Ihre Versorgung muss auch unter besonders schwierigen Bedingungen gewährleistet sein – bei extremen Temperaturen oder außergewöhnlich hohem Gasverbrauch für einen Zeitraum von sieben Tagen oder bei einem Ausfall der größten Infrastruktur für einen Zeitraum von 30 Tagen.

## **Aufgaben der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten**

### **Europäische Kommission**

- Prüfung von Präventionsplänen und Notfallplänen der Mitgliedstaaten (Art. 8 Abs. 7 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Stellungnahme zu Reverse Flow-Vorschlägen oder Ausnahmeanträgen der Mitgliedstaaten (Anhang III Z 3 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Aufforderung an Mitgliedstaaten ihre Reverse Flow-Entscheidungen zu ändern (Anhang III Z 9 Verordnung (EU) 2017/1938).
- EK-Schlussfolgerungen sowie Bericht über VO-Anwendung an EP und Rat (Art. 17 Verordnung (EU) 2017/1938).

### **Mitgliedstaaten**

- Definition der geschützten Kunden (Art. 2 Z 5 iVm Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Benennung der zuständigen Behörde (Art. 3 Abs. 2 1. Satz Verordnung (EU) 2017/1938).
- Austausch von Präventionsplänen und Notfallplänen auf geeigneter regionaler Ebene und wechselseitige Konsultationen (Art. 8 Abs. 6 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Veröffentlichung und Notifikation von Präventionsplan und Notfallplan an die Europäische Kommission (Art. 8 Abs. 8 Verordnung (EU) 2017/1938) oder begründete Beharrung auf ursprünglichen Präventions- und Notfallplänen (Art. 8 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Erfüllung des Infrastrukturstandards (Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Bestimmung der Unternehmen, die den Versorgungsstandard sicherstellen müssen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Durchführung einer gemeinsamen Risikobewertung mit Mitgliedstaaten derselben Risikogruppe (Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1938).
- Angabe von bestehenden Public Service Obligations (Art. 9 Abs. 1 lit. k Verordnung (EU) 2017/1938)
- Mitteilung von bestehenden intergovernmental agreements an die EK (Art. 14 Abs. 6 lit. a Verordnung (EU) 2017/1938).
- Mitteilung von Daten aus Gaslieferverträgen (> 1 Jahr) an die EK (Art. 14 Abs. 6 lit. b Verordnung (EU) 2017/1938).

## Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen

### Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt unter Federführung des BMK in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager gemäß Art. 7 Verordnung (EU) 2017/1938 für das Marktgebiet (MG) Ost und die MG Tirol und Vorarlberg. Die Bewertung beinhaltet die Auflistung von Risikoelementen (Gasflüsse, Infrastrukturen) und die Einschätzung des davon für die Gasversorgung ausgehenden Risikos (gering, moderat, hoch), welches sich aus der Wahrscheinlichkeit (fünf Stufen von sehr unwahrscheinlich bis sehr wahrscheinlich) des Eintritts einer Störung (z. B. Unterbrechung eines Gasflusses, Ausfall einer Infrastruktur) und der Schwere der Folgewirkungen (fünf Stufen, von gering bis sehr schwerwiegend) ergibt.

### Präventionsplan

Die Erstellung des Präventionsplans erfolgt gemäß Art. 9 Verordnung (EU) 2017/1938 unter Federführung des BMK in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager. Der auf der Website des BMK einsehbare Plan enthält u.a. die Ergebnisse der Risikobewertung, die Ergebnisse der Berechnung des Infrastrukturstandards und der Überprüfung der Erfüllung des Versorgungsstandards sowie Verpflichtungen für Erdgasunternehmen (Verweise auf den koordinierten Netzentwicklungsplan des Marktgebietsmanagers (MGM) und die langfristige Planung des Verteilergebietsmanagers (VGM)).

### Notfallplan

Der Notfallplan gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2017/1938 wird wiederum unter Federführung des BMK in enger Zusammenarbeit mit der E-Control, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager erstellt und ist auf der BMK-Website öffentlich zugänglich. Er enthält Krisenstufen entsprechend der Verordnung (EU) 2017/1938<sup>2</sup> (Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe), eine Beschreibung des Beziehungsgeflechts zwischen den Akteuren mit Darstellung von Informationsflüssen (z. B. Alarmierungsketten) und der Aufgabenverteilung, Ablaufpläne bei kritischen Versorgungslagen bzw. während einer Krise sowie Energielenkungsmaßnahmen.

### Bilaterale Solidaritätsabkommen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938

Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 enthält die Verpflichtung für direkt mittels Gasfernleitungen miteinander verbundene Mitgliedstaaten, sich im Notfall gegenseitig

---

2 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Solidarität zu leisten. Österreich hat aus diesem Grund mit Deutschland ein bilaterales Solidaritätsabkommen abgeschlossen, welches unter BGBl. III Nr. 198/2021 kundgemacht wurde. Ähnliche Abkommen mit Italien, Ungarn, Slowenien und der Slowakei sind geplant.

### **Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)**

Der vierte Teil des EnLG 2012 (§ 26-35 EnLG 2012) regelt die möglichen Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung.

### **Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung(en) zur Sicherung der Erdgasversorgung gemäß EnLG 2012**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann – insofern der Bedarf zur Energielenkung besteht – in Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen u.a. folgende Maßnahmen treffen:

- Erteilung von Anweisungen an Marktteilnehmer über die Produktion, Fernleitung, Verteilung, Speicherung und den Handel von Erdgas.
- Freigabe von Erdgasmengen aus der 2022 neu eingerichteten strategischen Gasreserve.
- Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher:innen über die Zuteilung, Entnahme und Verwendung von Erdgas.
- Regelungen über Gaslieferungen in die EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten.
- Regelungen über die Betriebsweise für Großabnehmer und Kraftwerksbetreiber.

# Elektrizität

Bei Elektrizität handelt es sich um eine durchgängig leitungsgebundene Energieform. Im Folgenden werden Krisenvorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen mit allen wichtigen Akteuren und Faktoren dargelegt.

## Zahlen, Daten, Fakten

### Verfügbarkeit: Angebot und Bedarf

In den letzten zehn Jahren wurden in Österreich jährlich durchschnittlich 70.761 GWh Elektrizität verbraucht. Weitere 5.000 GWh werden für Pumpspeicherung verwendet.

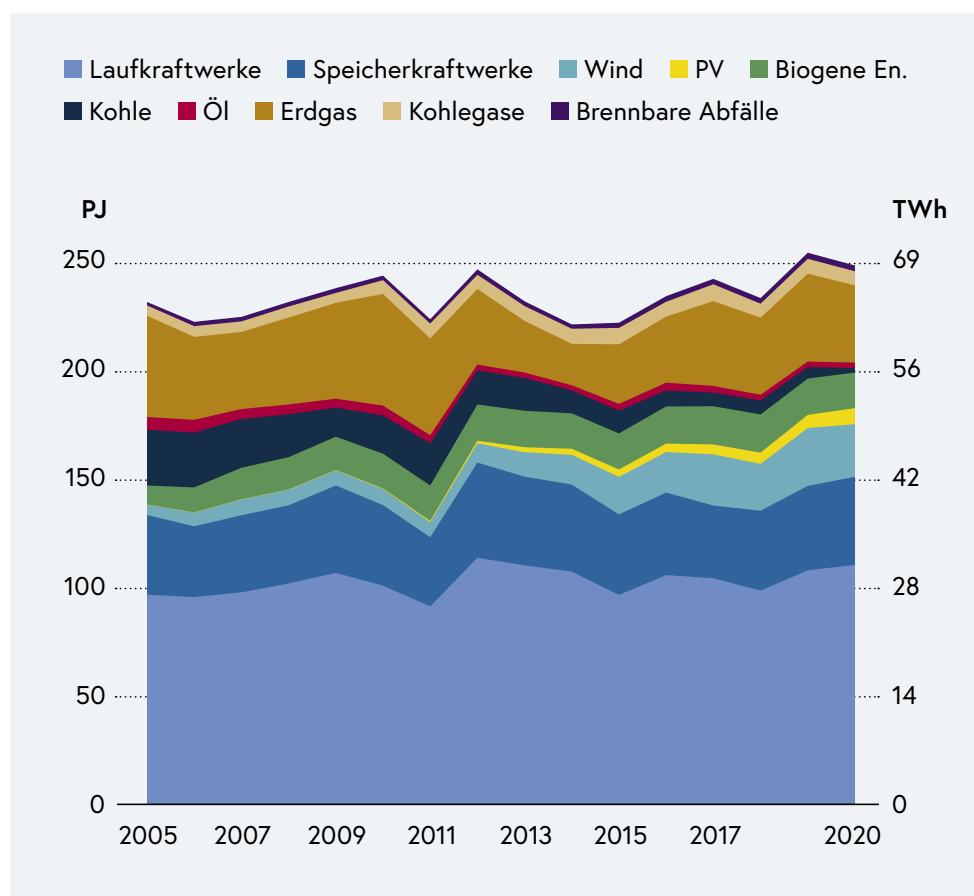
### Inlandsproduktion, Reserven, Importe

Die inländische Stromproduktion lag in den letzten zehn Jahren bei durchschnittlich etwa 65.687 GWh jährlich, 2020 betrug sie 69.210 GWh.

Die Nettoimporte von Elektrizität nach Österreich sind in den letzten beiden Jahren stark gesunken, 2020 betrugen sie 2.196 GWh.

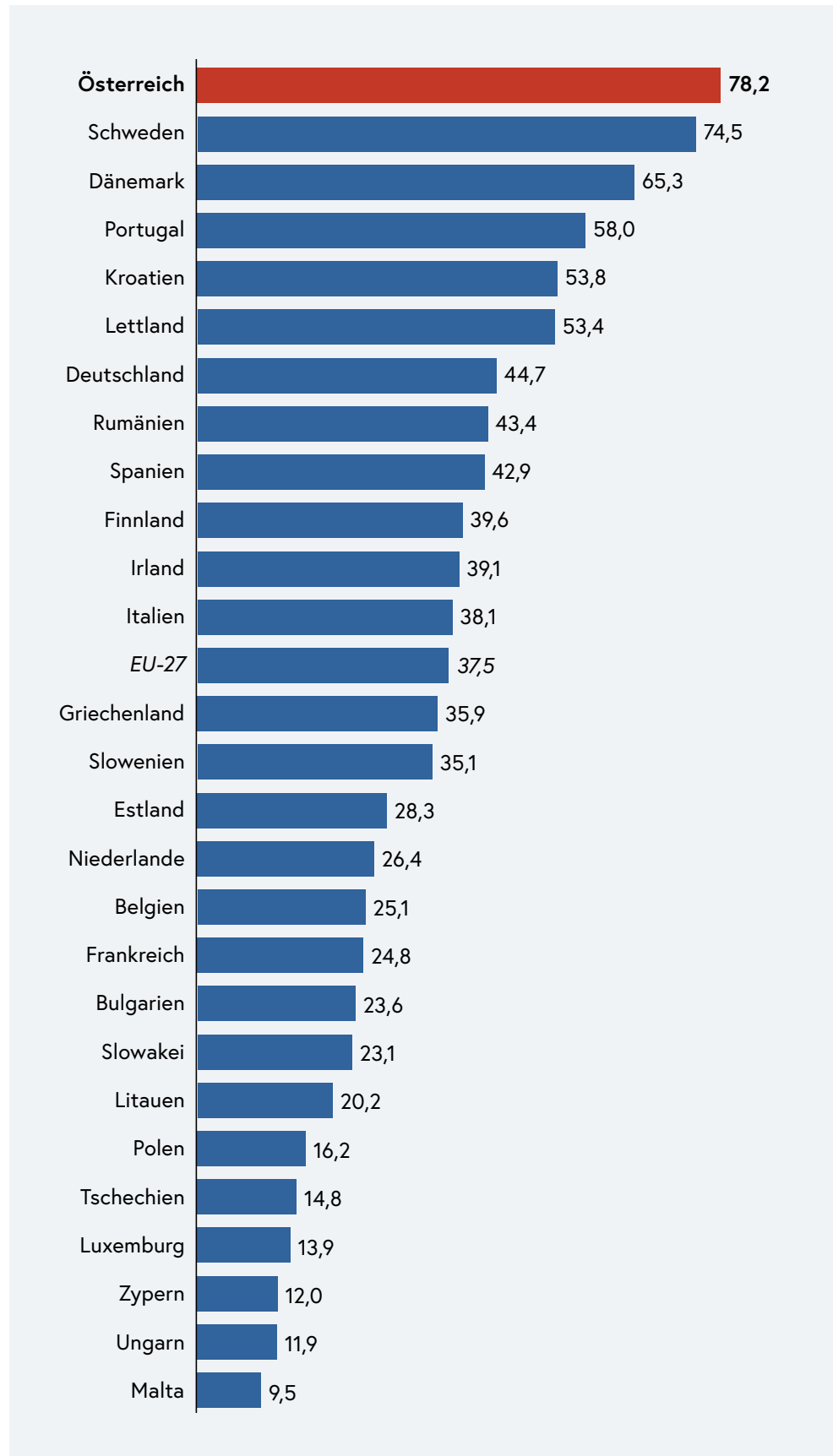
### Energiespeicher in Österreich

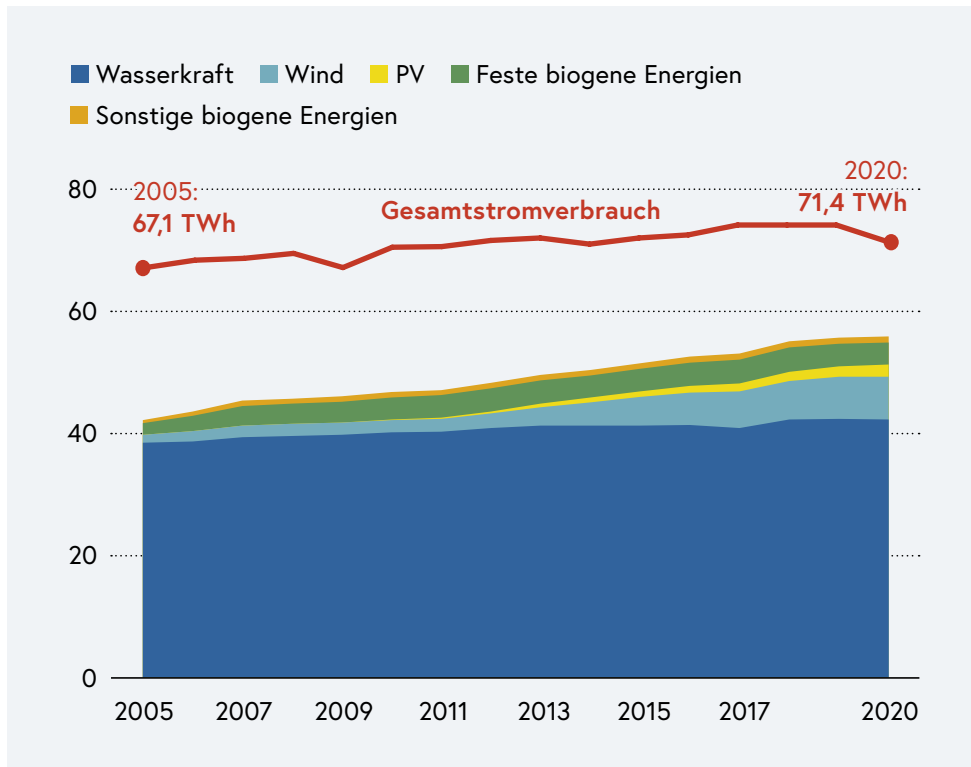
Die Gesamtkapazität zur Produktion elektrischer Energie beläuft sich auf 26.153 GW. Unter dem Gesichtspunkt der Speicherbarkeit ist dabei erfreulich, dass davon 8.844 GW (= 33,8%) auf Speicherkraftwerke entfallen.



Bruttostromerzeugung in Österreich in PJ (linke Skala) und TWh (rechte Skala) 2005–2020.  
Quelle: Energie in Österreich 2022

Bruttostromverbrauch: Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 in Prozent  
Quelle: Energie in Österreich 2022





## Krisenszenarien

### Beispiele möglicher Ursachen für eine Versorgungsstörung

- Technisches Gebrechen an der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur
- Sabotage/Terroranschläge an der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur
- Naturkatastrophen

## Abgrenzung zu anderen Materiangesetzen

### Elektrizitätsanlagen und elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom

- Erzeugungsanlagen: Die Grundsatzbestimmungen für Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung von Erzeugungsanlagen finden sich im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Ausführungsgesetze der Länder. Zuständige Vollzugsbehörde ist die jeweilige Landesregierung (Kompetenzgrundlage: Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG).

- Elektrische Leitungsanlagen (umfassen auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen): Starkstromwegerecht, welches die Fortleitung elektrischer Energie in öffentlichen Leitungsnetzen regelt.
  - Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021; Zuständigkeit: Vollzugsbehörde BMK (Kompetenzgrundlage: Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
  - Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwege-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 71/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021; in Ausführung des EIWOG 2010 ergehende Landes-Starkstromwegegesetze; Zuständigkeit: Vollzugsbehörde Landesregierung (Kompetenzgrundlage: Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG)
- Betrieb von Übertragungsnetzen: Grundsatzbestimmung § 40 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010: Die Ausführungsgesetze der Länder haben Betreiber von Übertragungsnetzen zu verpflichten, das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten.
- Betrieb von Verteilernetzen: Grundsatzbestimmung § 45 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010: Die Ausführungsgesetze der Länder haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln.

## Katastrophenschutz

- Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl Teil 2 lit. A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl Teil 2 lit. H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

## Elektrizitätsknappheit im Sinne des EnLG 2012

Unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der österreichischen Stromversorgung, die keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann. Die Grundlagen für die Vorsorge für eine solche Situation bzw. Bewältigung derselben werden im nächsten Kapitel ausgeführt.





## Akteure, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

### Bundesministerium für Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet nach Beratungen des Energielenkungsbeirates über Art und Umfang der Lenkungsmaßnahmen und erlässt diesbezügliche Verordnung(en). Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen (§ 4 EnLG 2012) erfüllt sind.

### Länder

sind Adressaten von Energielenkungsmaßnahmen (Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für Strom (§ 14 Abs. 1 Z 7 EnLG 2012)).

### E-Control

ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie für die Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit (§ 15 Abs. 1 und 2 EnLG 2012 bzw. § 5 E-ControlG).

Im Elektrizitätsbereich obliegt der E-Control darüber hinaus die Mitarbeit bei der Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/941, bei der Erstellung eines Risikovororgeplans gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941, bei der Vorbereitung der Vereinbarungen über regionale oder bilaterale Maßnahmen gemäß Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 sowie bei der Nachträglichen Evaluierung gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2019/941 (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Erzeuger**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 25 EnLG 2012).

## **Gesetzlich definierte Akteure gemäß dem EIWOG 2010**

### **Regelzonenführer**

Diese Funktion wird von der Austrian Power Grid AG wahrgenommen, ihr Alleineigentümer ist die Verbund AG. Regelzonenführern obliegt die operative Durchführung der Energielenkungsmaßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 16 bis 20 EnLG 2012 unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012). Die Regelzonenführer sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 25 EnLG 2012).

### **Netzbetreiber**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 14 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sie sind zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 25 EnLG 2012). Ihre Einbindung in die operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen erfolgt durch die Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Sie sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in deren Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 25 EnLG 2012). Ihre Einbindung in die operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen erfolgt durch die Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Stromhändler**

sind Adressaten von Lenkungsmaßnahmen (vgl. § 14 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012). Einbindung bei operativer Durchführung von Lenkungsmaßnahmen durch Regelzonenführer (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012).

### **Endverbraucher:innen und Kund:innen**

#### **Endverbraucher:innen**

sind Adressat:innen von Lenkungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012).

#### **Kund:innen**

sind – soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist – zur Auskunftserteilung an die E-Control sowie – in dessen Wirkungsbereich – an die Landeshauptleute verpflichtet (§ 25 EnLG 2012).

### **Aufgaben der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten**

#### **Europäische Kommission**

Vorlage von Legislativvorschlägen und – nach deren Annahme – Überwachung der Umsetzung dieser Vorschläge durch die Mitgliedstaaten bzw. die in den Rechtsakten verpflichteten Akteure.

#### **Mitgliedstaaten**

- Umsetzung des EU Acquis communautaire.
- Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben.

## **Instrumente und ihre Rechtsgrundlagen**

### **Bestimmung der wichtigsten Szenarien für Stromversorgungskrisen**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/941 sowie auf Grundlage der gemäß Art. 5 Verordnung (EU) 2019/941 durch den Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) erstellten und durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Entscheidung No 07/2020 genehmigten Methode hat ENTSO-E die wichtigsten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bestimmen.

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates, d.h. für die Republik Österreich die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bestimmt gemäß Art. 7 Verordnung (EU) 2019/941 die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen. Bei der Bestimmung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen sind zumindest die in Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/941 genannten Risiken zu berücksichtigen, und zwar Naturkatastrophen, unvorhergesehene Gefahren,

bei denen das N-1-Kriterium überschritten wird, und außergewöhnliche Ausfallvarianten sowie Folgerisiken, wie die Folgen von böswilligen Angriffen und Brennstoffknappheit. Die nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen müssen mit den gemäß Art. 6 Abs. 1 bestimmten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Einklang stehen.

### **Risikovorsorgeplan**

Die Verordnung (EU) 2019/941 enthält in Art. 10 die Verpflichtung jedes Mitgliedstaates zur Erstellung eines Risikovorsorgeplanes. Der Risikovorsorgeplan umfasst in einem nationalen Teil die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen sowie nationale Maßnahmen zu deren Prävention und Bewältigung (Art. 7 iVm Art. 11). Ebenso ist im Risikovorsorgeplan ein regionaler Teil vorzusehen, in dem die wichtigsten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen gemäß Art. 6 sowie regionale bzw. bilaterale Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Unterstützung im Falle einer Stromversorgungskrise gemäß Art. 12 und Art. 15 dargestellt sind. Der Risikoplan ist alle vier Jahre zu aktualisieren und wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation veröffentlicht.

### **Kooperation im Rahmen des Pentalateralen Energieforums**

Das Pentalaterale Energieforum (Penta-Forum) bildet den Rahmen für die regionale Zusammenarbeit in Mittelwesteuropa, bestehend aus Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz. Ziel des Forums bildet das Bestreben, die Integration der Strommärkte und die Versorgungssicherheit zu verbessern.

Anknüpfend an die in Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 enthaltene Aufgabe der Mitgliedstaaten, einen Kooperationsmechanismus in Form von regionalen bzw. bilateralen Maßnahmen zu etablieren, unterzeichneten die für Energie zuständigen Minister:innen der Penta-Staaten, d.h. in Bezug auf die Republik Österreich die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, am 1. Dezember 2021 ein Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, in welchem die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit bei der Prävention, Vorsorge für und Bewältigung von Stromversorgungskrisen in der Penta-Region gelegt wird.

### **Netzkodizes**

Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb enthält detaillierte Leitlinien zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und einer effizienten Nutzung des Verbundsystems.

Die Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes enthält einen Netzkodex mit Bestimmungen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, die Ausbreitung oder Verschlimmerung einer Störung sowie das Übergreifen von Störungen und Blackout-Zuständen zu verhindern und im Falle eines

Not- oder Blackout-Zustands einen effizienten und raschen Wiederaufbau des Stromnetzes zu ermöglichen.

### **Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)**

Der dritte Teil des EnLG 2012 (§ 14-24 EnLG 2012) regelt die möglichen Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung.

### **Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung(en) zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung gemäß EnLG 2012**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann – insofern der Bedarf zur Energielenkung besteht – in Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen u.a. folgende Maßnahmen treffen:

- Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler betreffend die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel mit elektrischer Energie.
- Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie.
- Regelungen über Stromlieferungen von und in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.
- Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie.
- Festlegung von Abweichungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.
- Regelungen über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, sowie von erneuerbarem Strom gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021.
- Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder.
- Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen im Bereich Kraft-Wärmekopplung und Fernwärme.
- Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme.

# Schutz kritischer Infrastruktur

In diesem Abschnitt wird das europäische und österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die aktuelle Entwicklung näher beleuchtet. Diese Thematik ist in jüngster Zeit sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene stark ins Zentrum des Interesses gerückt.

# APCIP – Das österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen

## Austrian Program for Critical Infrastructure Protection (APCIP) – Entwicklung und Rechtsgrundlagen<sup>1</sup>

- In der Mitteilung KOM (2006) 786, endgültig vom 12.12.2006, präsentierte die Europäische Kommission das Europäische Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (European Program for Critical Infrastructure Protection (EPCIP)).
- Daran anknüpfend beschloss die Bundesregierung im Jahre 2008 das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Masterplan APCIP 2008), welches mittlerweile durch den Masterplan APCIP 2014 abgelöst wurde.
- Die Koordinierung des APCIP erfolgt durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres, wobei die betroffenen Bundesministerien, Bundesländer, Interessenvertretungen sowie strategische Unternehmen<sup>2</sup> eingebunden werden.
- Die operative Umsetzung hinsichtlich sicherheitspolizeilicher Bedrohungen erfolgt durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse.
- Mit der am 3.7.2013 vom Nationalrat angenommenen EntschlieÙung betreffend eine neue österreichische Sicherheitsstrategie (ÖSS) wurde die Bundesregierung ersucht, ein gesamtstaatliches Konzept zur Steigerung der Resilienz Österreichs und zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu erarbeiten.
- Das APCIP stellt einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der ÖSS dar.
- Neben dem APCIP des Bundes bestehen eigene Programme der Länder zum Schutz ihrer regionalen kritischen Infrastrukturen, wobei ein regelmäßiger Austausch zwischen Bund und Ländern stattfindet.<sup>3</sup>

## Begriffsbestimmungen<sup>4</sup>

### Kritische Infrastrukturen

im Sinne des Masterplans APCIP sind jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung

---

1 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 4ff [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](http://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

2 Unternehmen und Organisationen, die kritische Infrastrukturen betreiben.

3 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 7 [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](http://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

4 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 6f [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](http://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit, das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.

### **Resilienz**

ist die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, welche(s) Gefahren ausgesetzt ist, deren Folgen zeitgerecht und wirkungsvoll zu bewältigen, mit ihnen umzugehen, sich ihnen anzupassen und sich von ihnen zu erholen, auch durch Bewahrung und Wiederherstellung seiner bzw. ihrer wesentlichen Grundstrukturen und Funktionen.

### **Der Beirat-APCIP**

setzt sich v.a. aus Vertretenden der Fachressorts (BMLV, BMDW, BMK, BMF, BMLRT und BMSGPK) sowie der Bundesländer zusammen. Vertretende der Interessenvertretungen, der Wirtschaft und der Regulatoren werden zu bestimmten Themen geladen. Der Beirat berät und unterstützt das BKA und das BMI bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von APCIP und EPCIP und sorgt für eine Abstimmung des Programms mit relevanten anderen Bereichen (Katastrophenschutz und Schutz vor technischen/industriellen Gefahren, Cybersicherheit).<sup>5</sup>

### **APCIP: Ziele und Aufgaben<sup>6</sup>**

Das APCIP zielt darauf ab, die Resilienz jener Unternehmen zu steigern, welche kritische Infrastrukturen betreiben (sog. strategische Unternehmen). Die Umsetzung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Governance: Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres überwachen die Umsetzung des APCIP, erstellen eine Liste der strategischen Unternehmen und berichten dem Beirat-APCIP über die Fortschritte bei der Umsetzung.
- Die zuständigen staatlichen Stellen führen branchenweise Risikoanalysen durch. Die Risikoanalyse gemäß APCIP erfolgt unter freiwilliger Mitwirkung der beteiligten strategischen Unternehmen und ist nicht mit der Risikoanalyse im Sinne des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU<sup>7</sup> zu verwechseln.
- Unterstützung der strategischen Unternehmen bei der Entwicklung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung (Public Private Partnership). Für die Festlegung der Schutzstandards werden die Ergebnisse der Risikoanalyse als Grundlage herangezogen.

---

5 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 10 [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](https://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

6 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 10 ff [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](https://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

7 siehe Kapitel „Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“.



## Abgrenzung zum Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

Zur Abwehr und zur Beseitigung der Folgen drohender oder eingetretener Katastrophen sind in Österreich vorwiegend die Bundesländer zuständig. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen bilden die Katastrophenhilfegesetze der Länder. Die im Falle von Krisen und Katastrophen erforderliche Koordination übernimmt demgegenüber das SKKM, wobei die Geschäftsstelle im BMI eingerichtet ist. Ziel des SKKM ist insbesondere eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen des Bundes mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder (also vorwiegend auf staatlicher Ebene) sowie den Hilfs- und Rettungsorganisationen.<sup>8</sup>

Im Rahmen des SKKM werden kritische Infrastrukturen in genereller Weise in die Prävention und Vorsorge miteinbezogen. Das APCIP zielt demgegenüber auf eine enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und den Betreibern jener Unternehmen ab, die kritische Infrastrukturen betreiben, um letztlich maßgeschneiderte Sicherheitskonzepte für derartige strategische Unternehmen zu erarbeiten.<sup>9</sup>

**Kritische Infrastrukturen im Sinne des Masterplans APCIP sind jene Infrastrukturen (Systeme, Anlagen, Prozesse, Netzwerke oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.**

## Krisen- und Katastrophenschutzmanagement

- Mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU<sup>10</sup> über ein Katastrophenschutzverfahren der Union soll die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten intensiviert und die Koordinierung erleichtert werden, um auf diese Weise die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.<sup>11</sup>

---

8 [bmi.gv.at/204/skkm/start](https://bmi.gv.at/204/skkm/start).

9 Bundeskanzleramt Österreich, BMI (Hg.): Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), Wien 2015, S. 7 [bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen](https://bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/schutz-kritischer-infrastrukturen).

10 Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

11 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Beschluss Nr. 1313/2013/EU.

- Dabei haben die Mitgliedstaaten Risikoanalysen durchzuführen und der Kommission zu übermitteln.
- Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit. A Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit. H Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).
- Demnach fällt auch die im Beschluss Nr. 1313/2013/EU, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836, den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung zu einer Risikobewertung in die Zuständigkeit des BMI.
- In die Zuständigkeit des BMK fällt dagegen die Risikobewertung nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938. Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung einer Bewertung aller relevanten Risiken, die sich auf die Sicherheit der Gasversorgung auswirken. Diese Bewertung ist alle vier Jahre zu aktualisieren.



